

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträgen) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Altensteig

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.a.F. in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) i.d.a.F. hat der Gemeinderat der Stadt Altensteig am 10. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Altensteig unterhält und betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Die Rechtsverhältnisse aus der Benutzung werden in einer Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Zur teilweisen Deckung des entstandenen Aufwandes werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Benutzungsgebühren gemäß § 6 erhoben.
- (3) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung,
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- (4) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist diese Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu bezahlen. Der Monat August ist gebührenbefreit. Im Kindergartenjahr sind daher grundsätzlich 11 Monate gebührenpflichtig. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Kinderbetreuungseinrichtung.
- (5) Die Gebühren gelten jeweils für einen Betreuungsplatz.

§ 2 Kinderbetreuungseinrichtungen

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Kindergärten mit Regelöffnungszeit
Betreuungsangebot am Vormittag bis zu 5,5 Stunden und an mehreren Nachmittagen,
2. die Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten
Betreuungsangebot von durchgehend 6 Stunden,
3. die Kindergärten mit Ganztagesbetreuung
Betreuungsangebot (mit Verpflegung) von durchgehend 10 Stunden,
4. die Kinderkrippen
Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren,
5. die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule
Betreuungsangebot an den Grundschulen vor Schulbeginn und nach Schulschluss.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen anzudrohen.

§ 4

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, welches die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Bemessung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (Kalendermonat), erstmals in dem Kalendermonat, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis beendet wird.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 6 auf 50 v. H..
- (4) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums fällig. Mit der Anmeldung des Kindes für die Kinderbetreuungseinrichtung sollte der Stadt eine Abbuchungsermächtigung für die Gebühr erteilt werden.
- (5) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird der jeweilige Betrag pro Kind im Kindergarten erhoben.

Ändert sich die Zahl der anzurechnenden, im Haushalt lebenden Kinder, so wird die Gebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung des Verhältnisses folgt. Die Sorgeberechtigten haben die Stadtverwaltung rechtzeitig über die Veränderung der Familienverhältnisse zu unterrichten und den entsprechenden Antrag zu stellen.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Kindergarten mit Regelöffnungszeit

Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) betragen ab dem 1. Januar 2021 monatlich:

- | | |
|---|----------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind | 130,00 € |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern | 100,00 € |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern | 67,00 € |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern | 22,00 € |

(2) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten

Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) betragen ab dem 1. Januar 2021 monatlich:

- | | |
|---|----------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind | 138,00 € |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern | 106,00 € |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern | 70,00 € |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern | 24,00 € |

(3) Kindergarten mit Ganztagesbetreuung

Für die Ganztagesbetreuung werden ab dem 1. Januar 2021 folgende monatliche Gebühren erhoben:

Gebühren je Kind		Wochen- stunden	Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
			1	2	3	4 und mehr
Anzahl Tage	5	50	271,00 €	242,00 €	211,00 €	168,00 €
	4	40	244,00 €	214,00 €	182,00 €	141,00 €
	3	30	217,00 €	186,00 €	156,00 €	109,00 €
	2	20	177,00 €	151,00 €	121,00 €	87,00 €
	1	10	165,00 €	133,00 €	100,00 €	58,00 €

Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden wird die Gebühreneinstufung anhand der Wochenstunden aus obiger Darstellung getroffen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Ganztagesbetreuung zusätzlich zur Betreuung mit Regelöffnungszeit bzw. zusammenhängender Öffnungszeiten für einzelne Tage gebucht werden. Der Tagessatz beträgt in diesen Fällen zusätzlich zur Monatsgebühr für die Regelbetreuung: 10,00 € pro Tag/Kind.

(4) verlässliche Grundschule

Für die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule wird eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von monatlich 21,00 € pro Kind erhoben.

(5) Kinderkrippen

ab dem 1. Januar 2021

Gebühren je Kind		Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
		1	2	3	4 und mehr
Anzahl Stunden je Woche	30	275,00 €	205,00 €	139,00 €	55,00 €
	40	367,00 €	273,00 €	184,00 €	73,00 €
	50	459,00 €	341,00 €	230,00 €	92,00 €

§ 7

Verpflegungskostenpauschale

- (1) Für die Ganztagesbetreuung und die Betreuungsform mit zusammenhängender Öffnungszeit („6-Stunden-Gruppe“) im Kindergarten werden für das Mittagessen zusätzlich folgende monatliche Pauschalbeträge erhoben:

		Tage je Woche				
		Essen	5	4	3	2
je Kind	pro Monat	60,00 €	48,00 €	36,00 €	24,00 €	12,00 €

- (2) Der Tagessatz für die Teilnahme am Mittagessen beträgt: 3,00 € pro Essen/Kind.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Altensteig, den 24. November 2020

Gerhard Feeß
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Altensteig geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.